

Beitragsordnung des Waldorfkindergärten Hagen e. V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung bezieht sich auf § 5 Nr. 1 der aktuellen Satzung des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann unabhängig von der Satzung geändert werden. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge setzen sich aus Vereinsbeitrag und Verpflegungsgeld zusammen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Vereinsbeitrages. Der Vorstand schlägt diese vor. Die wirksame Beschlussfassung wird im Protokoll der Mitgliederversammlung dokumentiert.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. August des gleichen Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde, wirksam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Beitragsart	Beitragshöhe in € pro Monat
B01	Vereinsbeitrag Delstern	67,00
B02	Vereinsbeitrag Haspe	67,00
B03	Vereinsbeitrag Ennepetal	38,00 *)
B04	Sozialbeitrag 1	38,00
B05	Sozialbeitrag 2	11,00
B06	Solidarbeitrag (Spende)	Plus X
B09	Förderbeitrag	Mind. 5,00
B10	Zukunftsspende (Erhalt und Entwicklung)	0,00

*) teilweise Kostenübernahme durch die Stadt Ennepetal

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen (Beitragsklasse 04-05) müssen beantragt werden. Der zu begründende Antrag ist formlos mit allen notwendigen Unterlagen beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
3. Änderungen der persönlichen Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme des Sozialbeitrags (Beitragsklasse B04-05).
4. Spenden können in Höhe X (Beitragsklasse B06) zusätzlich zum Vereinsbeitrag entrichtet werden.
5. Bei Entrichtung eines Solidarbeitrags (Beitragsklasse B06) wird über das additive „plus X“ eine Jahresspendenbescheinigung ausgestellt.
6. Fördermitglieder zahlen Beitragsklasse B09. Bei Entrichtung des Förderbeitrags (Beitragsklasse B09) wird eine Jahresspendenbescheinigung ausgestellt.

§ 4 Verpflegungsgeld

1. Kosten für die Verpflegung werden für jede Gruppe einzeln festgelegt. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sowie ggf. eine Anpassung in Abstimmung mit dem Elternbeirat.

§ 5 Vorgehensweise

7. Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
8. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschrift spätestens zum 05. eines jeden Monats vom Girokonto des Mitglieds abgebucht.
9. Eine Überweisung des Mitgliedsbeitrags ist ausschließlich auf das untenstehende Vereinskonto zzgl. einer Verwaltungsgebühr von 5,50 € möglich.
10. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung zur Deckung des erhöhten Verwaltungsaufwands erhoben.

§ 6 Vereinskonto

Waldorfkindergärten Hagen e. V.
IBAN: DE63 4505 0001 0100 0934 26
BIC: WELADE3HXXX
Bank: Sparkasse an Volme und Ruhr

Einzahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten Teile und die gesamte Beitragsordnung durch Rechtsprechung und/oder neuer Rechts- oder Verordnungslage unwirksam werden, so gilt der Geist des geschriebenen Wortes. Der Vorstand hat unverzüglich eine neue Beitragsordnung aufzustellen, diese den Mitgliedern mitzuteilen und bei der nächsten Mitgliederversammlung darüber abstimmen zu lassen.